

Umgang mit Fehlzeiten am Geschwister-Scholl-Gymnasium



1. Attestpflicht

Eine grundsätzliche Attestpflicht besteht bei

- Abiturprüfungen
- Nachprüfungen
- Fehlzeiten unmittelbar vor und nach den Ferien.

Darüber hinaus kann von der Schule ein ärztliches Attest verlangt werden, wenn begründete Zweifel bestehen, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird. Anhaltspunkte hierfür können zum Beispiel sein:

- besonders häufiges mit Krankheit begründetes Fehlen
- außergewöhnliche Dauer der Krankheit
- gehäufte Fehlzeiten im Zusammenhang mit Leistungsüberprüfungen

Eine Attestpflicht basiert grundsätzlich auf einer Einzelfallentscheidung unter Würdigung aller besonderen Umstände des Einzelfalls. Über die Attestpflicht werden die Eltern schriftlich durch die Schulleitung informiert. Das Schreiben enthält sowohl eine Begründung als auch eine Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Abwesenheiten bei Klassenarbeiten in der Sek I

Eine generelle Attestpflicht bei aus Krankheitsgründen versäumten Klassenarbeiten existiert nicht. Es genügt in der Regel die schriftliche Entschuldigung der Eltern (Ausnahme: angeordnete Attestpflicht). Liegt eine entsprechende Entschuldigung für die versäumte Klassenarbeit vor, entscheidet die zuständige Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung, ob die Klassenarbeit nachzuholen ist, um den Leistungsstand feststellen zu können. Ein genereller Anspruch auf einen Nachschreibetermin besteht nicht.

3. Abwesenheit bei Klausuren in der Sekundarstufe II

Eine generelle Attestpflicht bei aus Krankheitsgründen versäumten Klausuren existiert nicht. Es genügt in der Regel einer Krankmeldung morgens am Klausurtag zusammen mit einer schriftlichen Entschuldigung durch die Eltern (Ausnahme: angeordnete Attestpflicht). Für jede entschuldigt verpasste Klausur wird ein Nachschreibetermin angesetzt. Wird der Nachschreibetermin nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf weitere Nachschreibetermine und die entsprechenden schriftlichen Leistungsnachweise können gegebenenfalls nicht erbracht werden. Nicht erbrachte Leistungsnachweise können zur Nichtbeurteilbarkeit in dem entsprechenden Fach und damit zur Wiederholung der Jahrgangsstufe führen. Die Entscheidung über die Beurteilbarkeit trotz verpasster Klausuren liegt im Ermessen der Fachlehrkraft nach Beratung durch die Schulleitung.

Längerfristig entschuldigtes Fehlen

Langzeiterkrankte haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen, um ihre Schullaufbahn fortsetzen beziehungsweise eine Versetzung erreichen zu können. Es liegt dabei aber im Ermessen der Schule festzustellen, ob eine Leistungsbewertung durch nachträgliche Leistungsfeststellung erfolgen kann. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für die Bewertbarkeit.

Langfristige Erkrankungen können zur Nichtbewertbarkeit und damit zur Wiederholung der Jahrgangsstufe führen.